

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Kinzig-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. I S.602) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S.443) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am 02.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Anlagen, sowie mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4-7, 9-13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (5) Der Ermittlung der entstehenden Gebühren in dieser Satzung liegt der aktuelle Kostensatz für Personal im gehobenen technischen Dienst in Hessen zu Grunde. Bei einer Änderung

dieses Kostensatzes bleibt diese Gebührensatzung grundsätzlich weiterhin gültig. Eine Anpassung der u.g. Gebührenehöhe bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Gebührentatbestände

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 4) umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung,
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
4. Nachsichten mit Mängelfeststellung und weiterer Anordnungen zur Mängelbeseitigung bis zur Festsetzung von Zwangsmaßnahmen.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

(2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen (§ 5) umfasst:

- Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Entwurfszeichnungen von Brandschutzanlagen und Brandschutzordnungen sowie deren Prüfung und Genehmigung,
- Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Objektfunkversorgungsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie Fragestellungen zu der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme,
- Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Vorbeugenden Brandschutz.

(3) Die Stellungnahme über die Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen nach §6 NBVO und §19 HPPVO für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 4 HBO, (§ 6) umfasst:

1. Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Einsatzmöglichkeit des Rettungsmittels.
2. Abfassen einer Stellungnahme für den Nachweisberechtigten oder den Sachverständigen für Vorbeugenden Brandschutz.

(4) Schulungen/Unterweisungen (§ 7) umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

(5) Beratungen im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen oder zur Umsetzung der erteilten Baugenehmigung, soweit sie den Brandschutz (§ 5) betreffen.

§ 4 **Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau**

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden erhoben:

(1) Regelgebühren

1.1	Begehung einer baulichen Anlage	
1.1.1	Grundgebühr der Begehung bis zu 1 Stunde Dauer:	150,00€.
1.1.2	Darüberhinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten:	20,00€.
1.2	Jede notwendige Nachschau gemäß § 3 Abs. 4 GVSV	
1.2.1	Grundgebühr einschließlich Begehung bis 30 Minuten:	75,00€.
1.2.2	Zusätzlich für die Begehungen über 30 Minuten Dauer, je angefangene 15 Minuten:	20,00€.

- (2) Bei Objekten, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren in den Ziffern 1.1.1 und 1.2.1 (Grundgebühr) mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert.
- (3) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau oder einer notwendigen Nachschau keine Mängel festgestellt, reduziert sich die Grundgebühr aus Abs. 1 und 2 um 25 %.
- (4) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes erfasst.

In der Gebühr sind enthalten:

- Zeiten für An- und Abfahrt,
- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Fahrtkosten,
- Sachkosten.

§ 5 **Gebührenhöhe - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Anlagen**

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Entwurfszeichnungen von Brandschutzanlagen (z.B. Entrauchungstableaus) sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

1.1	Grundgebühr für Prüfungen bis zu 1 Stunde Dauer	100,00€
1.2	Darüberhinausgehend je weitere angefangene 15 Minuten	20,00€.

In der Gebühr sind enthalten:

- Beratungsleistung in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Entwurfszeichnungen von Brandschutzanlagen und Brandschutzordnungen,
 - Prüfen der Entwurfsfassung,
 - Genehmigung der Endfassung,
 - Sachkosten.
- (2) Für die Beratung und Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen, Anlagen für die Rauch- oder Wärmeableitung sowie

Objektfunkversorgungsanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale. Die Fahrtkostenpauschale beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

- 1.1 Grundgebühr für Leistungen bis zu 1 Stunde Dauer: 100,00€.
- 1.2 Darüberhinausgehend je weitere angefangene 15 Minuten: 20,00€.

In der Grundgebühr sind enthalten:

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Freigabe der Feuerweherschließungen, einschl. Abstimmung mit dem Hersteller.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen, Anlagen für die Rauch- oder Wärmeableitung sowie Objektfunkversorgungsanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 50% der Grundgebühr nach Punkt 1.1 und
- Stundensatz nach Punkt 1.2,
- Fahrtkostenpauschale nach Abs. 2.

(4) Für Beratungen im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen oder zur Umsetzung der erteilten Baugenehmigung, soweit sie den Brandschutz betreffen oder für Beratungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

Je angefangenen 15 Minuten: 20,00€.

Soweit die Beratung außerhalb der Brandschutzdienststelle erfolgt, wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

(5) Für die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots, Siegelung von Feuerwehrezufahrten oder Abnahmen von Löschwasserentnahmestellen werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitbedarf sowie einer Fahrtkostenpauschale. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens:

Je angefangenen 15 Minuten: 20,00€.

§ 6
Gebührenhöhe -
Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen nach § 6
NBVO bzw. § 19 HPPVO

- (1) Die Gebühr für die Stellungnahme setzt sich aus einer Grundgebühr für die fachtechnische Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen sowie gegebenenfalls einer Fahrtkostenpauschale zusammen.
- (2) 1.1 Die Grundgebühr für Leistungen bis 1 Stunde Dauer: 100,00€.
- 1.2 Darüberhinausgehend je weitere angefangene 15 Minuten: 20,00€.
- (3) Die Fahrtkostenpauschale für notwendige Ortstermine beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.
- (4) Für notwendige Überprüfungen durch Stellproben mittels eines Hubrettungsfahrzeugs fällt zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis Abs. 3 eine Fahrzeugpauschale an. Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für das Bedienpersonal.

§ 7
Gebührenhöhe - Schulungen/Unterweisungen

- (1) Die Gebühr für Schulungen/Unterweisungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer.
- Grundgebühr für Schulungen bis zu 1 Stunde: 250,00 €.
 - Zusätzlich je angefangene weitere 15 Minuten: 20,00 €.
- (2) Die Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten.
- (3) Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.
- (4) Soweit der Nachfrager praktische Ausbildungsteile beauftragt, sind die entstehenden Sachkosten zu erstatten.

§ 8
Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen, Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 7 der Gebührensatzung genannt sind, wird eine Gebühr nach Stundensatz sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Besonders für die Durchführung von Ortsterminen am Objekt wird der Zeitaufwand nach Stundensatz angesetzt. Der Stundensatz beträgt:

Je angefangene 15 Minuten: 20,00 €.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 1,50€/Km (einfache Fahrtstrecke). Sie beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für

- a) die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der
- b) schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- c) die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
- d) die in § 6 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Stellungnahme anfordert.
- e) die in § 7 aufgeführten Leistung ist der Auftraggeber der Schulung/Unterweisung.
- f) die in § 8 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Beratung und/oder Ortsbesichtigung beauftragt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für

- a) die in § 4 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- b) die in § 5 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Vorlage der Pläne.
- c) die in § 5 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Durchführung der Beratung bzw. mit der Beendigung der funktionalen Abnahme der sicherheitstechnischen Anlage.
- d) die in § 5 Abs. 3 , Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung des Ortstermins bzw. mit dem Abschluss der Beratung.
- e) die in § 6 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Versendung der Stellungnahme an den Nachweisberechtigten oder Prüfsachverständigen
- f) die in § 7 aufgeführten Personalschulungen entsteht mit der Beendigung der Schulung.
- g) die § 8 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung bzw. mit der Beendigung des Ortstermins.

(2) Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührensschuld fällig.

(3) Dienstleistungen, Beratungen und Stellungnahmen für andere Ämter innerhalb der Kreisverwaltung und übergeordnete Behörden (z.B. Regierungspräsidien) werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 11 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381) in der jeweils gültigen Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO).

§ 12 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S.2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

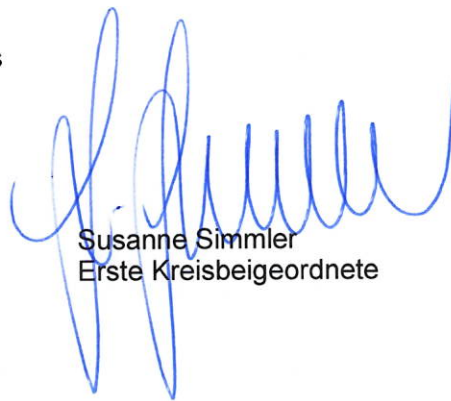
- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. April 2012 außer Kraft.

Gelnhausen, den 01. Januar 2023

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage zur Gebührensatzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und
Gefahrenschutz im Main-Kinzig-Kreis

Nr.	Art der Objekte	Faktor
A.	Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung	
1	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung,	2
	a ausgenommen Hochhäuser mit mehr als 60m Höhe	3
	b ausgenommen Hochhäuser mit mehr als 200m Höhe und Fernmeldetürme	4
2	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,	3
	a ausgenommen Windkraftanlagen	2
3	Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,	2
	Ausgenommen Lager- und Logistikhallen mit mehr als 10 000 m ² Grundfläche	3
4	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m ² Grundfläche haben,	2
	a Ausgenommen mehrgeschossige Verkaufsstätten mit und ohne Ladenstraßen	3
5	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m ² Grundfläche,	2
6	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung	
	a mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	2
	b ausgenommen Dorfgemeinschaftshäuser mit Versammlungsräumen kleiner 1000m ²	1
	c im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,	1
7	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten	
	a einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,	1
	b für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder	2
	c einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,	2
8	Krankenhäuser, Heilanstalten und Sanatorien	3
9	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen (z.B. Sammelunterkünfte und Behelfsbauten zu Wohnzwecken ab 30 Betten)	2
10	Tageseinrichtungen:	
	a für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,	1
	b für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,	2

11	a	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Räumen von insgesamt mehr als 70 m ² Grundfläche,	1
	b	Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),	2
		ausgenommen Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten oder mehr als 30 Gastbetten in einem Geschoss	3
	c	Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche,	1
12		Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 - Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	2
	a	ausgenommen erdgeschossige Schulen bis 3600m ² Grundfläche	1
13		Großgaragen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	2
	a	ausgenommen mehrgeschossige unterirdische Garagen oder oberirdische Garagen mit mehr als 15m über der Geländeoberfläche	3
14		Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,	1
15		Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,	2
16		Freizeit- und Vergnügungsparks,	2
17		Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,	2
	a	ausgenommen Hochregallager mit Lagerguthöhen über 30m	3
18		Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukture Objekte, wie	
	a	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist (z.B. Heizkraftwerke, Farben- und Lacklager, Gasabfüllanlagen, Lager für Pyro- und Sprengstofftechnik, Tanklager, Biogasanlagen), mit Ausnahme von Tankstellen	3
	b	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	2
		Ausgenommen: Chemische Industrie, Pharmaindustrie	3
	c	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m ² Nutzfläche,	2
	d	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	4
	e	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),	4
	f	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483),	4

		zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),	
	g	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,	4
	h	Unterirdische Verkehrsanlagen,	3
	i	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,	1
	j	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).	3
B.		Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.	
	a	Justizvollzugsanstalten	2
	b	Gebäude von besonderem kulturhistorischen Wert (Schlösser, Burgen)	2
	c	Recyclinglager im Freien ab 200m ³	2
	d	Sonstige Objekte	2